

Keine amtliche Bekanntmachung!

**Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Nr. 63/2004, Nr. 78/2005, Nr. 139/2008, Nr. 146/2008, Nr. 173/2011 und Nr. 226/2016**

Ordnung zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Tierärztlichen Hochschule Hannover

I. Abschnitt: Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin
oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder
des hauptberuflichen Vizepräsidenten

§ 1 Ausschreibung; Vorschläge

Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten und die Stelle der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich auszuschreiben. Neben der Möglichkeit der Bewerbung auf die Ausschreibung hat jedes Mitglied der Hochschule das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten müssen mit der Nominierung einverstanden sein. Für die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann vorgeschlagen werden, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.

§ 2 Findungskommission

- (1) Der Senat und der Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags für die Besetzung der Ämter eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt.
- (2) Die Findungskommission besteht aus je drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. An den Sitzungen der Findungskommission zur Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten nimmt die Präsidentin oder der Präsident ebenfalls mit beratender Stimme teil. Der Kommission ist frei gestellt, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.
- (4) Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Amtszeit der Findungskommission endet in der Regel mit Ernennung oder Bestellung des neuen Präsidiumsmitglieds.

§ 3 Verfahren und Beschlussfassung der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission beschließt einen Ausschreibungstext, trifft eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (2) Die Findungskommission gibt eine Empfehlung an den Senat und den Stiftungsrat, die nicht mehr als drei Namen in einer erkennbaren Rangfolge enthalten soll, zur gemeinsamen Erörterung. Die Empfehlung und ggf. auch die Rangfolge sind schriftlich zu begründen. Für das Amt einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt die Empfehlung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- (3) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es gelten die in der Grundordnung zur Beschlussfassung geregelten Grundsätze.
- (5) Kann sich die Findungskommission auf keine Empfehlung einigen, legt sie dem Senat und dem Stiftungsrat eine schriftliche Begründung vor. Der Senat und der Stiftungsrat können die Findungskommission in dem Fall auflösen und eine neue Kommission wählen und/oder die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

§ 4 Verfahren und Beschlussfassung im Senat

- (1) Nach gemeinsamer Erörterung mit dem Stiftungsrat entscheidet der Senat über die Empfehlung der Findungskommission. Er kann die von der Findungskommission empfohlenen Kandidaten erneut zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Seinen Entscheidungsvorschlag legt der Senat schließlich dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.
- (2) Votiert die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats für eine Person oder Liste, so ist damit der Besetzungsvorschlag des Senats beschlossen.
- (3) Die Beschlussfassung und Beratung erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

§ 5 Ernennung oder Bestellung durch den Stiftungsrat

Der Stiftungsrat entscheidet über den Vorschlag des Senats. Ihm obliegt die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren.

II. Abschnitt: Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten bei Ernennung oder Bestellung für eine weitere Amtszeit

§ 6 Ernennung oder Bestellung bei Wiederwahl

Soll die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber für eine weitere Amtszeit ernannt oder bestellt werden, kann mit Zustimmung des Senats und des Stiftungsrates von einer Ausschreibung abgesehen werden. In diesem Fall finden die Vorschriften über das Ausschreibungsverfahren, die Findungskommission und das Verfahren im Senat keine Anwendung.

III. Abschnitt: Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberuflichen Vizepräsidenten

§ 7 Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder nebenberuflichen Vizepräsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsrat zur Entscheidung und Bestellung vor.
- (2) Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt. Sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

IV. Abschnitt: Abwahl

§ 8 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Stiftungsrats. Bestätigt der Stiftungsrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Stiftungsrat. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.
- (2) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung findet im nichtöffentlichen Teil einer folgenden Sitzung statt.
- (3) Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist innerhalb eines Monats eine Findungskommission einzuberufen.

V. Abschnitt: In-Kraft-Treten

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Der Präsident
Dr. Gerhard Greif